

N-200935/343-2011-Hag/Gre

Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der für das Europaschutzgebiet "Böhmerwald und
Mühltäler" ein Landschaftspflegeplan erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Dezember 2010 wurde das Gebiet "Böhmerwald und Mühltäler" als Europaschutzgebiet bezeichnet. In dieser Verordnung wurden neben den Grenzen des Schutzgebiets der Schutzzweck und die generell erlaubten Maßnahmen, die einzeln im Zusammenwirken mit den anderen Maßnahmen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, festgelegt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), Geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Mit dieser Regelung soll Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, wonach für besondere Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben, die geeignete eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Dementsprechend ist Ziel des vorliegenden Landschaftspflegeplans, durch geeignete Pflegemaßnahmen einen Erhaltungszustand der im § 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Böhmerwald und Mühltäler" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird, LGBl. Nr. 89/ 2010, angeführten Lebensraumtypen und –arten zu gewährleisten.

Der Maßnahmenkatalog des § 2 enthält, bezogen auf die jeweiligen Lebensräume bzw.

–arten, ein Set von Maßnahmen deren Umsetzung einzeln oder – sofern notwendig und zielführend – miteinander durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bewerkstelligt werden soll. Aktive Pflegemaßnahmen erfolgen daher ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Abgeltung des daraus entstehenden Ertragsentgangs oder der Bewirtschaftungserschwernisse.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes unerlässlich sein und kann mit einem Grundeigentümer eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 2. Satz Oö. NSchG 2001 die Kosten dieser Maßnahme als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer diese Maßnahme zu dulden. Dabei ist hervorzuheben, dass aber jedenfalls mit dem Grundeigentümer vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt werden muss.

Durch natürliche Entwicklungen sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes liegen nicht im Verantwortungsbereich eines Grundeigentümers. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.

Die für die Lebensraumtypen der Tabelle 1 formulierten Maßnahmen des vorliegenden Landschaftspflegeplans wurden auf der Grundlage der im Europaschutzgebiet flächendeckend durchgeführten Biotopkartierung, die in den Vegetationsperioden 2007 und 2008 durchgeführt wurden, entwickelt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in der für den jeweiligen Lebensraumtyp bzw. für die Arten erforderlichen speziellen Ausprägung für die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes von besonderer Bedeutung ist. Die Darstellung der Pflegemaßnahmen spiegelt daher einerseits die bisher ausgeübte Bewirtschaftung andererseits traditionelle Bewirtschaftungsformen wieder und wurden daher in enger Zusammenarbeit mit dem regionalen Fachausschuss (§ 35 Abs. 3 Z. 1 Oö. NSchG 2001) entwickelt. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Vertretern in Form des Fachausschusses soll auch in Zukunft fortgeführt werden und eine Plattform für Maßnahmenabstimmung, Meinungs- und Erfahrungsaustausch und Programmerstellung sein.

Auf eine planliche Darstellung der Verbreitungsgebiete der Tier- und Pflanzenarten wurde verzichtet, weil diese ein zu statisches Bild zeichnen würde. Die jeweilige Schutzgutfläche wurde durch die Beschreibung der Lebensräume der Arten (siehe Tabelle 2) innerhalb der jeweils angeführte Teilgebiete definiert.

Finanzielle Auswirkungen

Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegeplans aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen werden auf Grundlage von Gutachten und der Entschädigungsrichtlinie des Landes Oberösterreich umgesetzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen sollte möglichst das bestehende ÖPUL-Programm eingesetzt werden. Auf Wunsch betroffener Grundeigentümer kann mit dem Land Oberösterreich eine über die Förderungslaufzeit hinausgehende Vertragsdauer vereinbart werden. Wird das ÖPUI-Förderungsprogramm nicht in Anspruch genommen, kann eine Pflegemaßnahme auch nur durch den Vertrag mit dem Land Oberösterreich vereinbart und finanziell abgegolten werden.

Schwerpunkte in der Umsetzung des Pflegeplans bilden ein zur Förderung der Flussperlmuschel und anderer aquatischer Schutzgüter entwickeltes Uferrandstreifenprogramm, bei dem die Uferrandstreifen entlang der Großen und Kleinen Mühl landwirtschaftlich extensiviert werden sollen bzw. die Fichtenforste in einem schmalen Randstreifen von 10-20 m in gesellschaftstypische Laubbaumarten umgewandelt werden sollen.

Weiters werden Gespräche mit dem Stift Schlägl über eine Außernutzungstellung von vier Teichen sowie von Moorrandwäldern geführt. Zusätzlich sollen durch Verträge auch besonders hochwertige Waldbereiche, z.B. hohe Totholzwerke, strukturreich, Schluchtwaldcharakter, in der Nutzung eingeschränkt werden.

Für die besonders gefährdeten Tierarten Flussperlmuschel und Hochmoorlaufkäfer wurden bzw. sollen eigene Artenschutzprojekte entwickelt werden.

Insgesamt ist für diese Maßnahmen mit einem Aufwand von etwa 400.000 Euro zu rechnen, wobei Teile im Rahmen von EU- und allgemeinen Forstförderungen ko-finanziert werden.

Der Verordnungsentwurf wird im Rahmen der Begutachtung den Interessensvertretungen zur Stellungnahme übermittelt bzw. werden im Rahmen der allgemeinen Begutachtung die Grundeigentümer von den Gemeinden von der Auflage informiert und zur Stellungnahme eingeladen.